

per E-Mail
Dreierarchitektur GmbH
Kirchberg 7,
86381 Krumbach

lp@dreierarchitektur.de

Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33-6323.3
Bearbeiter/in	Daser/Wißmiller/Bichteles
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 337
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(08261) 995-354
Telefax	(08261) 995-10 354
E-Mail	martin.daser @lra.unterallgaeu.de
Datum	18.12.2023

1. Änderung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Zimmerei mit Wohngebäude Fl.Nr. 372 der Gemarkung Ettringen“ durch die Gemeinde Ettringen; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Ettringen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Der Zimmereibetrieb im Plangebiet „Ettringer Mühle“, dessen Erweiterung (Bau einer Lagerhalle) geplant ist, ist an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ettringen angeschlossen. Die Gemeinde Ettringen besitzt eine gesicherte Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht tangiert. In Nr. 11 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zimmerei mit Wohngebäude Fl.-Nr. 372, Gemk. Ettringen – 1. Änderung“ (Vorentwurf vom 19.10.2023) wird auf die gesicherte Wasserversorgung des Zimmereibetriebs und die Lage des Plangebiets außerhalb von Wasserschutzgebieten hingewiesen.

Daher bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene Änderung des im Betreff bezeichneten Bebauungsplans.

2. Abwasserbeseitigung

Die Änderung umfasst lediglich den Bau einer Kaltlagerhalle für den bestehenden Zimmereibetrieb. Eine Abwasserentsorgung ist gemäß Nr. 11 der Begründung nicht erforderlich.



3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Für den Planbereich ist eine Entwässerung im Trennsystem geplant. Das anfallende Niederschlagswasser soll in das Grundwasser versickert werden.

Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde ausreichend hingewiesen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Vorhabensbereich grenzt direkt an den Ettringer Mühlbach an, liegt jedoch weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird verwiesen.

5. Anlagen im 60-Meter-Bereich des Mühlbachs der Wertach

Sofern im 60-Meter-Bereich des Mühlbachs der Wertach Anlagen errichtet werden sollen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind diese ggf. wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflichtigkeit ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzuklären. Für eine Genehmigung sind dann prüffähige Planunterlagen nach der WPBV in 3-facher Ausfertigung mit einem schriftlichen Antrag auf Anlagenehmigung beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen.

6. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Daser
Sachgebietsleiter